

(Abg. Singer.)

(A) werden, und zur Mithilfe rufe ich die Königl. Staatsregierung auf.

(Bravo!)

Meine Herren! Wie es tausend Dinge gibt, die die Vogelwelt bedrängen, so gibt es auch tausend Mittel, ihr zu helfen. Den schon im Laufe meiner Rede erwähnten möchte ich nur noch einige hinzufügen: die Anlegung von Naturschutzgehölzen nach der Art des Herrn Hofrats Bouché, die Bepflanzung von Abhängen und Ödland mit Buschwerk, die Bepflanzung von Chaussees mit Ebereschen, Erlen und kleinen Sträuchern, Anregung durch Wort und Schrift in Schule und Haus. Alles das wird dazu beitragen, der Vogelwelt zu helfen. Die Revision unseres sächsischen Jagdgesetzes, glaube ich, wäre auch an der Zeit. Ich möchte darin die Schonzeit aller Vögel in der Brutzeit eingefügt wissen, dann die Anbringung von Nistkästen. Alles ist nützlich, besonders Nistkästen in den Forsten, wo durch die rationelle Forstwirtschaft sich heute keine Brutgelegenheit mehr bietet. Eine Sachverständigenkommission wird schon alles finden, was die Regierung zu wissen wünscht.

(B) Meine Herren! Ich komme jetzt zum Ende und schließe mit den Worten, die der hochschätzbare Professor Braeß am Schlusse seines Vortrages vom vorigen Sonnabend aussprach:

„Retten, schützen, erhalten sei die Losung zu unserer eigenen Freude und zur Freude derer, die nach uns kommen!“

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Staatsminister Graf Bismarck v. Salsdorf: Die Vogelwelt im Deutschen Reiche hat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt abgenommen. Das Reichs-Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888 (R. G. Bl. S. 111) hat hierin keinen Wandel schaffen können, und es ist auch nicht zu erwarten, daß es in seiner neuen Gestaltung vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 314) wesentlich andere Dienste als bisher leisten werde. Auch die nach § 9 des Reichsgesetzes neben diesem geltenden weitergehenden landesgesetzlichen Vorschriften, wie die des sächsischen Gesetzes über die Schonzeit der jagdbaren Tiere vom 22. Juli 1876, haben die Verminderung des Vogelbestandes nicht eindämmen können. Gesetzgeberische Maßnahmen reichen sonach nicht aus, um den bedauerlichen Rückgang der heimischen Vogelwelt aufzuhalten.

Das wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß sich die meisten der Ursachen dieses Rückgangs einer unmittelbaren Einwirkung durch die Gesetzgebung entziehen.

Mit dem Steigen der Kultur und dem Anwachsen der Bevölkerung verschlechtern sich die Lebensbedingungen für die Vögel, und die unausbleibliche Folge hiervon ist der Rückgang der einzelnen Vögel sowohl wie der Vogelarten. Mit der Erschließung der Heide- und Moorflächen, der Trockenlegung sumpfiger und nasser Ländereien, dem Abtrieb hohler Bäume, mit dem Verschwinden der Bäume, Hecken und Dickichte verschwinden auch die Unterschlupfe, die den Vögeln nicht nur Schutz vor ihren Nachstellern, sondern vor allem auch naturgemäß Niststätten bieten. Hier können nicht gesetzgeberische Maßnahmen, hier kann nur ein praktischer Vogelschutz helfen.

Wie ein solcher erfolgreich ausgeübt werden kann, beweisen die Einrichtungen der vom Freiherrn v. Berlepsch auf seinem Gute Seebach im Kreise Langensalza angelegten Versuchstation für Vogelschutz, die neben anderen Zwecken vor allem den Zweck verfolgen zu zeigen, wie die durch intensive Ausnutzung des Bodens seitens der Landwirtschaft verminderten Nistgelegenheiten für die in Höhlen wie im Freien brütenden Vögel wiederhergestellt und vermehrt werden können. Die Berichte über die Wirkungen der in Seebach getroffenen Einrichtungen lauteten so günstig, daß der Wunsch nahe lag, die Anlagen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Auf eine vom Neuen Dresdner Tierschutzverein sowie auch vom Landeskulturrate gegebene Anregung hin hat daher das Finanzministerium beschlossen, im Juli 1907 drei Herren, den Obergartendirektor und zwei Forstbeamte, zum Studium der v. Berlepschen Anlagen und Einrichtungen nach Seebach zu entsenden. Auf Grund der von den Abgeordneten nach ihrer Rückkehr erstatteten Berichte hat das Finanzministerium zur Förderung des Vogelschutzes in den sächsischen Staatswäldungen angeordnet,

1. daß zur Beschaffung von Nistgelegenheiten für die bei der Insektenvertilgung vorzugsweise in Betracht kommenden Höhlenbrüter lediglich die bewährten v. Berlepschen Nisthöhlen zu verwenden und an geeigneten Örtlichkeiten nach der v. Berlepschen Anweisung aufzuhängen seien und
2. daß zur Schaffung von Nistgelegenheiten für die Freibrüter einige Musteranlagen von Vogelschutzgehölzen nach der v. Berlepschen Vorschrift in Aussicht zu nehmen seien.